

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die beabsichtigte Aufstockung der Sozialtrakt- und Bürocontainer für den Quarzsandtagebau Lehof

Die Wolff und Müller Quarzsande GmbH legte mit E-Mail vom 3.11.2023 dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Quarzsandtagebau Lehof vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 UVPG für die geplante Änderung zum Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben

Aufstockung der Sozialtrakt- und Bürocontainer für den Quarzsandtagebau Lehof

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Wolff & Müller Quarzsande GmbH ist Inhaberin der Bewilligungen „Westlicher Lehof“, „Am Lehof“ und „Kleiner Lehof“ (Bergbauberechtigungen II-A-f-50/92-4132, II-A-f-48/92-4132 und II-A-f-49/92-4132). Daran angrenzend erstrecken sich Bereiche mit nach § 3 Bundesberggesetz (BBergG) ausgewiesenen grundeigenen Bodenschätzen. Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 25.10.2004 wurde der Rahmenbetriebsplan vom 21.6.2002 für die Erweiterung des Quarzsandtagebaus Lehof planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2034 befristet.

Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin die Aufstockung der Sozialtrakt- und Bürocontainer. Auf Grund der beengten Büroräume sollen auf die Sozialcontainer vier weitere Container aufgestockt werden. Es werden dabei Büroräume für den Vertrieb und ein großer Konferenzraum geschaffen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über das bereits planfestgestellte Vorhaben haben kann.

Merkmale des Vorhabens:

Die Größe des Vorhabens ändert sich nicht.

Es wird darüber hinaus keine zusätzliche Betriebsfläche in Anspruch genommen, da die neuen Container auf bereits bestehende Container aufgestockt werden.

Damit werden auch keine weiteren natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere Pflanzen oder biologische Vielfalt in Anspruch genommen.

Baubedingt ist mit vermehrten Staub- und Lärmemissionen/-immissionen zu rechnen, diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und als marginal zu erachten.

Standort des Vorhabens:

Für die bestehende Nutzung des Gebietes entstehen infolge des Änderungsvorhabens (Aufstockung der Sozialtrakt- und Bürocontainer) keinerlei nachteilige Auswirkungen.

Es kommt zu keinem Flächennutzungskonflikt, da sich der Vorhabensbereich innerhalb des Tagebaugeländes befindet und die Container auf bereits bestehende Container aufgestockt werden.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz – WHG) sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht überschritten sind, und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie zentrale Orte sind im Umfeld des Änderungsvorhabens ebenfalls nicht vorhanden.

Die Aufstockung der Sozialtrakt- und Bürocontainer erfolgt auf Flächen, auf denen die Dokumentation und Sicherung von archäologischen Funden bereits erfolgt und abgeschlossen ist. Eine Beeinträchtigung von entsprechenden Denkmälern oder archäologischen Funden ist somit ausgeschlossen.

Eine Betroffenheit auf umliegende Schutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie §§ 23 bis 26, §§ 28 bis 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Es sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (bereits bestehender Tagebau), Lage (Entfernung zu Schutzgebieten) und Ausmaß des Bauvorhabens (keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme) keine Auswirkungen zu erwarten, die vermieden werden müssen. Somit sind auch keine Vorkehrungen zu treffen.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auswirkungen auf Schutzgüter über das bereits nach UVPG geprüfte und planfestgestellte Maß hinaus sind durch die Aufstockung der Sozialtrakt- und Bürocontainer in einem bereits bestehenden Tagebau bei fehlender Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntgabe ist im UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) einsehbar.